

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 27. März** **1997**

Datum	Inhalt	Seite
28. 2. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit 2013-2-8-2-A	50
2. 3. 1997	Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) 215-4-1-1-I	51
5. 3. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-E	52
13. 3. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses 2210-1-3-1-K	52
17. 3. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung 2120-8-A	53
17. 3. 1997	Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachschulen im Jahr 1997 2236-6-2-2-K	54
30. 1. 1997	Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren 2251-3-5-S	55
1. 3. 1997	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) 230-1-21-U	56
—	Berichtigung der Anlagenverordnung vom 3. August 1996 753-1-4-1-U	56

2013-2-8-2-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Vom 28. Februar 1997

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM) vom 11. Oktober 1995 (GVBl S. 740, BayRS 2013-2-8-2-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bei den Gewerbeaufsichtsämtern werden Benutzungsgebühren nicht erhoben für
 1. Vorträge bei Lehrgängen der Berufsgenossenschaften zur Aus- und Fortbildung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten nach § 23 Abs. 4 SGB VII,
 2. Vorträge über Arbeitsschutz und Unfallverhütung in Heim und Freizeit in Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft.

München, den 28. Februar 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

215-4-1-1-I

**Verordnung
über die Beiträge zum Fonds
zur Förderung des Katastrophenschutzes
(Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV)**

Vom 2. März 1997

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 1997 und 1998 auf

1. je 1 700 000 DM für den Freistaat Bayern,
2. je 850 000 DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.

§ 2

Der Beitrag des Freistaates Bayern wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 1. Januar und 1. Juli an den Katastrophenschutzfonds abgeführt.

§ 3

(1) ¹Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemäß Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayKSG berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt. ²Sie sind auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres, für das die Beiträge berechnet sind, zugestellt werden.

(3) ¹Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das vierte Vierteljahr fällig. ²Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenschutzfonds abgeführt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes vom 4. Juni 1987 (GVBl S. 204, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1995 (GVBl S. 582), außer Kraft.

München, den 2. März 1997

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

792-2-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 5. März 1997

Auf Grund des Art. 32 Abs. 7 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 185), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 11 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1994 (GVBl S. 1020, ber. 1995 S. 325), erhält folgende Fassung:

„3. Rotwildgebiet **Schwaben**

Staatsgrenze im Süden, Regierungsbezirksgrenze im Osten, im Norden beginnend am Schnittpunkt der Regierungsbezirksgrenze mit dem Westufer des Premer Lechsees, GJR Lechbruck Bogen II, Roßhaupten, Seeg, Lengenwang, Leuterschach, Oberthingau, Unterthingau, Kraftisried (unter Ausschluß des StJR Forstamt Kaufbeuren Distrikt XVI Schottenwald), Wildpoldsried (südlich der Bundesstraße 472 – heute Bundesstraße 12 neu), Betzigau, Durach, Sulzberg, Martinszell, Niedersonthofen, Diepolz, Bühl-Nord, Thalkirchdorf-Nord, Oberstauen Bogen III, weiter entlang der südöstlichen Landkreisgrenze des Landkreises Lindau (Bodensee) bis zur Staatsgrenze nach Österreich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

München, den 5. März 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2210-1-3-1-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zur Förderung des wissenschaftlichen
und künstlerischen Nachwuchses**

Vom 13. März 1997

Auf Grund des Art. 10 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-K), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 542), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 9. Januar 1985 (GVBl S. 7, BayRS 2210-1-3-1-K), geändert durch Verordnung vom 8. August 1990 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Höhe des Grundbetrags und
des Familienzuschlags

- (1) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1 400 DM monatlich.
 - (2) Der Familienzuschlag beträgt 300 DM monatlich.“
2. Der bisherige § 1 wird § 1a und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von 300 DM monatlich“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

München, den 13. März 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2120-8-A

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung**

Vom 17. März 1997

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Dem Gebührenverzeichnis 3 der Anlage der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1995 (GVBl S. 748), wird folgende Nummer 3.10 angefügt:

„3.10 **Schwangerenhilfeergänzungsgesetz**

Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BaySchWHEG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamts 100 - 300“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

München, den 17. März 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2236-6-2-2-K

Verordnung über die Errichtung staatlicher Fachschulen im Jahr 1997

Vom 17. März 1997

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Es werden folgende staatliche Fachschulen errichtet:

1. an Stelle der kommunalen Fachschule für Techniker (Maschinenbau) in Aschaffenburg die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik in Aschaffenburg,
2. an Stelle der kreiskommunalen Fachschule für Meister (Schreinerhandwerk) in Gunzenhausen die Staatliche Fachschule (Meisterschule) für Schreiner in Gunzenhausen,
3. an Stelle der kommunalen Fachschule für Technik (Maschinenbau-, Elektro-, Umweltschutztechnik) in Hof die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektro-, Maschinenbau- und Umweltschutztechnik in Hof,
4. an Stelle der kreiskommunalen Fachschule für Bautechnik in Kulmbach die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik in Kulmbach,
5. an Stelle der kommunalen Fachschule für Techniker (Maschinenbautechnik) in Landshut die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik in Landshut,
6. an Stelle der kreiskommunalen Technikerschule (Bautechnik, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik) in Nördlingen die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bau-, Elektro- und Maschinenbautechnik in Nördlingen,
7. an Stelle der kommunalen Fachschule für Techniker (Maschinenbautechnik) in Schweinfurt die

Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik in Schweinfurt,

8. an Stelle der kommunalen Technikerschule (Elektrotechnik) in Straubing die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik in Straubing.

²Es werden organisatorisch verbunden die in Satz 1 Nrn. 1, 7 und 8 genannten Schulen mit der örtlichen staatlichen Berufsschule I, die in Satz 1 Nr. 5 genannte Schule mit der Staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau in Landshut und die übrigen in Satz 1 genannten Schulen mit der örtlichen staatlichen Berufsschule.

§ 2

¹Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt. ³Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die örtlich zuständige Regierung übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 17. März 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2251-3-5-S

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Verfahren
zur Leistung der Rundfunkgebühren**

Vom 30. Januar 1997

Gemäß § 4 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991 (GVBl S. 451, 472, BayRS 2251-6-S) erläßt der Bayerische Rundfunk mit Genehmigung der Bayerischen Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 25. November 1993 (GVBl S. 1108, BayRS 2251-3-5-S) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anzeigen, Formulare

(1) ¹Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. ²Hierfür sollen die dazu vorgesehenen Formulare verwendet werden. ³Die Formulare werden vom Bayerischen Rundfunk an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und vom Bayerischen Rundfunk bekanntgegeben werden, kostenlos bereitgehalten.

(2) Die GEZ kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Schriftform verzichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Rundfunkteilnehmer-

verhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

(4) Den Rundfunkteilnehmer trifft die Beweislast für den Zugang einer rechtswirksamen Anzeige bei der GEZ.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rundfunkteilnehmer hat die Rundfunkgebühren auf seine Gefahr an die GEZ auf das Rundfunkgebührenabwicklungskonto ARD/ZDF bei Banken oder Sparkassen zu leisten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich evtl. Rücklastschriftkosten hat der Rundfunkteilnehmer zu tragen.“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „8,-“ durch die Zahl „10,-“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 28. März 1997 in Kraft.

München, den 30. Januar 1997

Bayerischer Rundfunk

Prof. Dr. h.c. Albert Scharf, Intendant

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

230-1-21-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung der
Ersten Änderung des Regionalplans
der Region Allgäu (16)**

Vom 1. März 1997

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 19. Dezember 1986, GVBl S. 388, BayRS 230-1-21-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gesamtfortschreibung.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Kaufbeuren und Kempten und den Landratsämtern Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. April 1997 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

München, den 1. März 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

753-1-4-1-U

Berichtigung

Die Anlagenverordnung vom 3. August 1996 (GVBl S. 348, BayRS 753-1-4-1-U) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 11g Abs. 5 Satz 2 WMG“ durch „§ 19g Abs. 5 Satz 2 WHG“ ersetzt.
2. In Nr. 8.3 des Anhangs 4 muß es an Stelle des Wortes „Nachprüfungspflicht“ richtig „Nachrüstungspflicht“ heißen.

München, den 6. März 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Im Auftrag

Prof. Dr. Buchner, Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134